

monatlichen beziehungsweise vierteljährlichen Gehalts oder Wartegeldes oder der einmonatlichen Pension des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich drei Prozent des pensionsfähigen Dienst Einkommens, des Wartegeldes oder der Pension, mit der Nachgabe, daß der die Jahressumme von neuntausend Mark des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder Wartegeldes und von fünftausend Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist.

Die in den §§. 13 und 72 des Militärpensionsgesetzes erwähnten Pensionserhöhungen (Verstärkungszulagen) bleiben bei Berechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge unberücksichtigt.

Von den Offizieren vom Hauptmann (Rittmeister, Kapitänleutnant) zweiter Gehaltsklasse einschließlich abwärts, den Ärzten und Beamten, welche vor Ertheilung des Heirathskonsenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, werden, wenn sich dieselben nicht verheirathet haben, die Beiträge bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nicht erhoben.

§. 5.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Dienst Einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben.

Der einzubehaltende Theil ist weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Pfändung unterliegen, zu berechnen.

§. 6.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Verpflichteten, vorbehaltlich der im §. 3 getroffenen Bestimmungen;
2. wenn der Verpflichtete ohne Pension aus dem Dienst scheidet, oder mit Belassung eines Theiles derselben aus dem Dienst entlassen wird;
3. wenn der Verpflichtete in den Ruhestand versetzt wird und ihm auf Grund des §. 5 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise des §. 39 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Verpflichteten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachgefolgte Ehe legitimirte Kinder unter achtzehn Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Verpflichteten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter Ziffer 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft. Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhanden-